



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Wiebke Judith  
PRO ASYL  
Postfach 160624  
60069 Frankfurt a.M.

E-Mail: [wj@proasyl.de](mailto:wj@proasyl.de)

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-11519  
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:  
Felchner

IFG@bmi.bund.de  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

### Informationsfreiheit - Abschiebungen während der Corona-Pandemie

Ihre E-Mail vom 04. November 2020  
ZII4-13002/4#2709  
Berlin, 24. November 2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Judith,

mit E-Mail vom 04. November 2020 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

*die Zusendung sämtlicher Informationen zum Thema Abschiebungen während der Corona-Pandemie (bspw. Erlasse, Vermerke, Weisungen und Anordnungen) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, insbesondere Schreiben an die Bundesländer bezüglich der Verpflichtung von Betroffenen, sich einem Covid-19 Test zu unterziehen.*

Zu Ihrer Anfrage ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Aufenthaltsgesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) legt zudem in § 71 fest, dass die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen grundsätzlich bei den Ausländerbehörden liegt.

Insofern ergehen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auch keine Erlasse, Weisungen und Anordnungen an die mit der Ausführung des Aufenthaltsrechts betrauten Behörden.

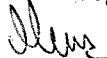
Bezüglich Ihrer Bitte um die Zusendung sämtlicher Informationen zu dem Thema Abschiebungen während der Corona-Pandemie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, insbesondere von Schreiben an die Bundesländer bezüglich der Verpflichtung von Betroffenen, sich einem Covid-19 Test zu unterziehen, teile ich Ihnen mit, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sich diesbezüglich lediglich auf Nachfrage in einem Schreiben an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des

Landes Berlin, geäußert hat. Der Grund hierfür war die Bitte um Darlegung der Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat dazu, welche Behörden auf welcher Rechtsgrundlage einen verpflichtenden Test auf Covid-19 bei Ausreisepflichtigen unmittelbar vor der Abschiebung durchführen können, wenn der Herkunftsstaat einen solchen aktuellen Test fordert. Die übrigen Länder wurden ebenfalls nachrichtlich über diese Einschätzung in Kenntnis gesetzt. Das genannte Schreiben habe ich Ihnen beigelegt.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Menz

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Anlagen

1